



Richtlinien und praktische Umsetzung

**für die Unterstützungstätigkeit
der Winterhilfe Nidwalden
und den Ortskomitees**

1. Grundsatz und Zielsetzungen

- 1** Die Statuten der Winterhilfe Schweiz und der Winterhilfe Nidwalden dienen als Grundlage. Die Hilfe kommt den Menschen zu Gute die im Kanton Nidwalden wohnen, unabhängig von Status, Staats- und Religionszugehörigkeit.
- 2** Zweck der Winterhilfe ist die Linderung der Auswirkungen von Armut, die Entlastung von knappen Haushaltsbudgets und die Behebung von dringlichen Notlagen. Mit punktuellen Unterstützungsleistungen soll im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von Hilfesuchenden verbessert und nach Möglichkeit das Entstehen von erneuten Notlagen verhindert werden.
- 3** Die Winterhilfe will nicht nur zur Finanzierung absolut existenzieller Bedürfnisse beitragen. Für die Winterhilfe ist das Soziale Existenzminimum massgebend, das die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben umfasst.

2. Zielgruppen

- 1** Die Winterhilfe unterstützt Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften. Hilfe erhalten Personen in finanziellen Notlagen, welche nahe am sozialen Existenzminimum leben (Einzelfallhilfe/ direkte Hilfe).
- 2** Die Winterhilfe unterstützt Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinden. Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit regeln die betroffenen Winterhilfe-Stellen das Vorgehen untereinander.
- 3** Erlauben es die Finanzen, kann die Winterhilfe zusätzlich gemeinnützige Organisationen und Projekte unterstützen, welche Dienstleistungen für Personengruppen erbringen, die der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen (indirekte Hilfe).

3. Hilfeleistungen

- 1** Die Hilfe sollen die Grundbedürfnisse Schlafen, Kleider, Essen, Wohnen abdecken. Die Winterhilfe informiert über weitergehende Hilfsmöglichkeiten und /oder vermittelt Gesuchsstellende an spezialisierte Beratungsstellen. Es werden keine Fachberatungen angeboten. Hilfeleistungen können kombiniert oder ergänzt werden.
- 2** Die Winterhilfe kann Start- und Überbrückungshilfen an Projekte gemeinnütziger Organisationen gewähren, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen.
- 3** Die Leistungen der Winterhilfe sind subsidiär zu den Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie anderer Hilfswerke, zu denen diese nach Gesetz oder Statuten verpflichtet sind.

4. Einschränkungen

- 1** Die Winterhilfe leistet keine Dauerhilfe. Die Beitragsgewährung an Projekte oder andere soziale Einrichtungen ist für eine angemessene Dauer möglich, wenn es die finanziellen Mittel erlauben.
- 2** Die Winterhilfe gewährt nichtrückzahlbare Beiträge. Sie finanziert in der Regel keine Darlehen oder Stipendien. Sie leistet in der Regel auch keine Bevorschussung oder Sicherheiten und übernimmt keine Geldstrafen oder ähnliche Zahlungen. Die Winterhilfe begleicht auch keine Straf- und Steuerausstände.
- 3** An Schuldensanierungen beteiligt sich die Winterhilfe nur, wenn die Beratung und Begleitung durch eine Fachstelle übernommen wird und die finanziellen Möglichkeiten

dies erlauben. Einzelne Schulden wie Konsumkredite und Kreditkartenschulden werden von der Winterhilfe nicht beglichen.

5. Gesuchseinreichung

1 Die Gesuchsstellenden können sich persönlich bei der Winterhilfe melden. Das Gesuch kann auch von einer amtlichen oder privaten Stelle oder von einer Drittperson eingereicht werden. Drittpersonen können auf Personen hinweisen, die sich in Notlagen befinden.

2 Gesuchsstellende in der Einzelhilfe haben genaue Angaben mit Belegen einzureichen. Es ist das offizielle Gesuchsformular der Winterhilfe Nidwalden zu verwenden.

3 Im Einverständnis mit der gesuchstellenden Person kann die Winterhilfe zusätzlich Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder einer Drittstelle einholen.

4 Gesuche für Projekte oder andere soziale Einrichtungen müssen von einem Projektbeschrieb und Reporting begleitet sein.

6. Arbeitsweise

1 Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden individuell beurteilt. Der Umgang mit Personaldaten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

2 Bei jeder Unterstützung muss die Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchsstellenden und ihrem sozialen Umfeld stehen. Auch die durch die finanziellen Möglichkeiten der Winterhilfe gesetzten Grenzen müssen im Sinn einer gerechten Verteilung der Mittel berücksichtigt werden.

3 Die Winterhilfe arbeitet rasch, sorgfältig und professionell und gewährleistet einen einfachen Zugang zu den Hilfeleistungen.

4 Die Leistungen der Winterhilfe erfolgen auch bei wiederholter Gesuchsstellung und Hilfeleistung ohne Rechtsanspruch und werden gestützt auf die Statuten und Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit nach freiem Ermessen im Einzelfall festgelegt.

Datum 19.8.2014

Vorstand Winterhilfe Nidwalden

Praktische Umsetzung

Zielgruppen

...sind Personen, die in einem finanziellen Engpass stecken, physisch und psychisch in einer Notsituation sind, am sozialen Existenzminimum leben

- Schweizer und Ausländer, die wohnhaft in Nidwalden sind
- Einzelpersonen (auch Schüler, Jugendliche, Studenten, Weiterbildende etc.) Familien mit und ohne Kinder, ältere Menschen
- Working Poor, Alleinerziehende, Arbeitslose, Ausgesteuerte, IV-Bezüger (auch Behinderte), EL-Bezüger
- Personen, die mit unvorhergesehenen plötzlichen Auslagen konfrontiert werden, (hohe Arzt-, Zahnarztrechnungen, Unfallkosten-Finanzierung einer Hilfskraft, etc)
- Bedingt: Fahrende und Asylbewerber (Zuständigkeit Bund & Kanton)

Hilfeleistungen

... da sind wir stark: Grundbedürfnisse abdecken wie **Wohnen, Essen, Schlafen, Kleider**
... bestehen aus finanzieller Hilfe und Sachleistungen wie

- Finanzielle Beiträge und Übernahme von Rechnungen
Stromrechnung, Nebenkostenabrechnung, Arzt-, Zahnarztrechnungen, Beiträge an Sehbrillen, ungedeckte Therapiekosten, ungedeckte Krankheitskosten, Medikamente oder ungedeckte Hilfsmittel, Beiträge an Weiterbildungskurse, Beiträge an neue Schuhe und Kleider, Jahresbeiträge an Spielgruppe, Kinderkrippe, Sportverein, Musikverein, Lagerbeiträge, Beiträge an Saisonkarte wie Bad, Skifahren etc, Beiträge an Velo, Musikinstrument, Bob, Schlitten, Skis etc, Beiträge an Sportausrüstung wie Helm, Schoner etc., Beiträge zur Lehrausbildung wie Laptop, Bücher, spez. Schuhe, Hosen, Jacken etc, Beiträge an Reisespesen zum Arbeitsplatz, Halbtax-Abo, Beiträge für Ausflüge wie Tierpark Goldau etc, Weihnachtsbatzen
- Gutscheine (aller Art... Coop, Migros, Vögele, Tankstelle, Coiffeur, etc)
- Sachleistungen wie Betten, Möbel, Haushaltgeräte, Kleider, Schuhe,
- Vermittlung von REKA-Gratisferien an Familien mit knappem Budget

Nachhaltige unterstützende Projekte oder Institutionen sind zum Beispiel:

- Sport-, Musik- & Skilager für Kinder
- Mittagstisch
- Rollstuhlfahren
- Weihnachtsbescherung in Heimen/ Freude Batzen
- Frauenhäuser

Arbeitsweise

... wir erreichen die Zielgruppen wie folgt:

- durch Hinweise auf der Gemeindehompages oder in der Gemeindebroschüre
- durch gezieltes Anschreiben der Zielgruppe mit Vorstellen der Winterhilfe und beigelegtem Unterstützungsformular
- mit persönlichen Gesprächen, durch Bekannte und Verwandte
- über Frauenvereine und -Verbände, via Pfarreiblatt,

Zusammenarbeit mit Sozialen Netzwerken

- Soziale Netzwerke können ebenfalls helfen, die Zielgruppen zu erreichen. Dies sind:
- Kantonale Beratungsstellen, Sozialamt, KESB
- Notschlafstelle NOA,
- Arzt, Schule, Pfarramt, Gemeindeleiter,
- Frauenvereine, Bekannte & Verwandte
- LZ Weihnachtsaktion, Sofon, 2x Weihnachten oder andere Hilfsorganisationen